

**ERLASS ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG
IN DEN SCHULEN DES SAARLANDES**

Vom 16. Juli 2016

Konsolidierte Fassung

unter Berücksichtigung der Änderungen
des Erlasses vom 8. März und vom 21.
Juni 2017

Inhalt

1 Grundsätze der Leistungsbewertung	4
2 Grundschule / Förderschule im Primarbereich	6
2.1 Große Leistungsnachweise (GLN)	6
2.1.1 Schriftliche Arbeit	6
2.1.2 Referat	7
2.1.3 Wettbewerb	7
2.1.4 Portfolio	7
2.1.5 Praktische Arbeit	7
2.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)	7
2.2.1 Mitarbeit	8
2.2.2 Schriftlicher Beitrag	8
2.2.3 Praktische Arbeit	8
2.2.4 Lerntagebuch	9
2.2.5 Präsentation	9
2.2.6 Tages- oder Wochenplan	9
2.3 Übersicht über die Leistungsnachweise in der Grundschule und in der Förderschule im Primarbereich	9
2.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung	12
2.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis	12
2.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung und Dokumentation	14
2.4.3 Vorlage bei der Schulleitung	15
2.4.4 Zeugnisnoten	16
2.5 Leistungsbewertung bei angepasstem Anforderungsniveau in Grund- und Förderschulen im Primarbereich	16
2.6 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung	17
3 Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule im Sekundarbereich 19	
3.1 Große Leistungsnachweise (GLN)	19
3.1.1 Schriftliche Arbeit	20
3.1.2 Schriftliche Überprüfung	20
3.1.3 Referat	20
3.1.4 Wettbewerb	21
3.1.5 Portfolio	21
3.1.6 Mündliche Prüfung	21
3.1.7 Experimentelle bzw. empirische Arbeit oder Fallstudie ...	21
3.1.8 Praktische Arbeit	21
3.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)	22
3.2.1 Mitarbeit	23
3.2.2 Protokoll	23
3.2.3 Lerntagebuch	23

3.2.4	Präsentation	23
3.2.5	Wochenplan	23
3.3	Übersicht über die Leistungsnachweise	24
3.3.1	Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich	24
3.3.2	Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien	25
3.3.3	Leistungsnachweise in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe	26
3.4	Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung	27
3.4.1	Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis	27
3.4.2	Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation	28
3.4.3	Vorlage bei der Schulleitung	29
3.4.4	Ermittlung der Zeugnisnote	30
3.5	Leistungsbewertung bei angepasstem Anforderungsniveau in der Gemeinschaftsschule und Förderschule im Sekundarbereich	31
3.6	Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen im Sekundarbereich	31
4	Berufliche Schulen	33
4.1	Große Leistungsnachweise (GLN)	33
4.1.1	Schriftliche Arbeit	34
4.1.2	Schriftliche Überprüfung	34
4.1.3	Referat	34
4.1.4	Wettbewerb	34
4.1.5	Portfolio	35
4.1.6	Mündliche Prüfung	35
4.1.7	Experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie	35
4.1.8	Künstlerische und handwerkliche Arbeiten sowie sportmotorische Leistungen	35
4.2	Kleine Leistungsnachweise (KLN)	36
4.2.1	Mitarbeit	36
4.2.2	Mitarbeit im Team	37
4.2.3	Protokoll	37
4.2.4	Lerntagebuch	37
4.2.5	Präsentation	37
4.2.6	Wochenplan	37
4.3	Übersicht über die Leistungsnachweise	37
4.4	Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung	42
4.4.1	Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis	42
4.4.2	Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation	43
4.4.3	Vorlage bei der Schulleitung	45
4.4.4	Ermittlung der Zeugnisnote	46

4.4.4.1 Berufsschule (mit Lernfeldern)	46
4.4.4.2 Berufsschule (ohne Lernfelder), alle weiteren Schulformen 46	
4.5 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung	47
5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Anwendung.....	47

Dieser Erlass regelt die Leistungsbewertung für alle Formen der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Schulen des Saarlandes. Ausgenommen sind die Hauptphase der gymnasialen Oberstufe im Saarland sowie die Fachschule für Technik, die Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen / Hauswirtschaftsmeister, die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung und die Höheren Berufsfachschulen.

1 Grundsätze der Leistungsbewertung

Lernen ist einerseits ein selbstgesteuerter und individueller, andererseits ein professionell gestalteter und sozialer Prozess, der durch die Kommunikation mit anderen bestimmt wird. Die Qualität des Lehr- und Lernprozesses hat maßgeblichen Einfluss auf den Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern.

Leistungsbewertung als Ergebnis fachlich-pädagogischer Überlegungen setzt eine gezielte und kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbeobachtung sowie deren Dokumentation voraus. Die Leistungsbewertung umfasst den gesamten Lernprozess und Lernfortschritt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbewertung erfolgt daher nicht ausschließlich aufgrund weniger punktueller Leistungen und wird auch nicht rein schematisch errechnet.

Grundlagen der Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und anwendungsbezogene Leistungsnachweise. Schriftliche Arbeiten sind sehr wesentlicher Bestandteil der Zeugnisnote. Auch die mündliche Leistung und die Rechtschreibung sind wichtige Kernkompetenzen über alle Fachdisziplinen hinweg.

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass durch eine individuelle Förderung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst weit an die geforderten Kompetenzen herangeführt werden. In diesem Sinne finden unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen Anwendung.

In diesem Prozess dient die Leistungsbewertung der Information und ist eine der wesentlichen Grundlagen für die fortlaufende

individuelle Förderung sowie für Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetrieben über den Leistungsstand und die Lernentwicklung. Sie muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernentwicklung und stärkt deren Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Sie ist wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung. Die individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers werden vor dem Hintergrund des jeweiligen Entwicklungsstandes berücksichtigt.

Die Leistungsbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Fachkonferenzen und der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte.

Dieser Erlass trifft Vorgaben zu Anzahl, möglichen Formen der Leistungsnachweise und enthält Bestimmungen zum Verfahren sowie zur Leistungsrückmeldung.

2 Grundschule / Förderschule im Primarbereich

2.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

Große Leistungsnachweise werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erbracht.

Sie sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Sie werden für ganze Klassen, Teile einer Klasse beziehungsweise einer Klassenstufe oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler konzipiert und sind grundsätzlich während der Unterrichtszeit zu erbringen, jedoch nicht zwingend für jede Schülerin oder jeden Schüler zum gleichen Zeitpunkt. Große Leistungsnachweise können – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und des schriftlichen Beitrags – als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen gestaltet werden; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein. Die jeweilige Form kann von Schülerin beziehungsweise Schüler zu Schülerin beziehungsweise Schüler variieren; der Entscheidung der Lehrkraft über die jeweilige Form des Leistungsnachweises sollte eine Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern vorangehen. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers kann entsprechend den Festlegungen im Förderplan von der Mindestanzahl abgewichen werden.

Die nachfolgende Aufzählung kann um weitere Formen großer Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderungsniveau den nachfolgend aufgeführten Formen großer Leistungsnachweise entsprechen.

2.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Angesichts des Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler sollen große Leistungsnachweise in der Schuleingangsphase grundsätzlich die Zeitdauer von 15 bis

30 Minuten und in den Klassenstufen drei und vier 30 bis 45 Minuten nicht überschreiten.

Schriftliche Arbeiten werden erst ab der Klassenstufe zwei und nur in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben (siehe Nummer 2.3).

2.1.2 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas und eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne, der sich gegebenenfalls ein Unterrichtsgespräch anschließen kann.

2.1.3 Wettbewerb

Die Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen der jeweiligen Klassenstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt. Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach eingebracht werden.

2.1.4 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach zu einem vereinbarten Thema umfasst. Zuvor ist ein Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, festzulegen.

2.1.5 Praktische Arbeit

Eine praktische Arbeit umfasst die praktische Umsetzung fachspezifischer Aufgabenformate in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

Bei der Leistungsbewertung können der angemessene Einsatz vorgegebener Materialien und Medien, die produktive Verarbeitung bereits erworbener Kenntnisse, individuelle Lösungswege und Ergebnisse sowie Planung, Gestaltung, Präsentation und Eigenständigkeit der Arbeit, deren Ausarbeitung und gegebenenfalls auch schriftliche Dokumentationen von Bedeutung sein.

2.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise werden grundsätzlich in allen Fächern erbracht. Sie unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankün-

digungspflichtig und beziehen sich auf einzelne Inhalte einer überschaubaren, in sich zusammenhängenden Unterrichtseinheit. Bei der Bewertung kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin beziehungsweise Schüler zu Schülerin beziehungsweise Schüler variieren. Zudem wird im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Förderplan festgelegt.

Sie können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die unter 2.1.2 bis 2.1.4 aufgeführten Formen der großen Leistungsnachweise können in Umfang und Anforderungsniveau angepasst auch als kleine Leistungsnachweise durchgeführt werden. Darüber hinaus sind weitere Formen kleiner Leistungsnachweise wie beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Formen möglich, wenn diese in Umfang und Anforderungsniveau entsprechend ausgestaltet sind.

2.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge. Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich auf einzelne Unterrichtsthemen in den einzelnen Unterrichtsfächern. Die Bewertung der Mitarbeit wird in geeigneter Weise dokumentiert und den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen begründet rückgemeldet. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 2.3.).

2.2.2 Schriftlicher Beitrag

Ein schriftlicher Beitrag bezieht sich auf eine schriftlich vorliegende Aufgabenstellung und wird während der Unterrichtszeit erbracht. Die Aufgabenstellung berücksichtigt einzelne Inhalte einer überschaubaren, in sich zusammenhängenden Unterrichtseinheit und ist so konzipiert, dass eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten nicht überschritten wird.

2.2.3 Praktische Arbeit

Sie umfasst künstlerische oder handwerkliche Objekte sowie musikalische, sportliche und künstlerische Darbietungen.

Bei der Leistungsbewertung können Kreativität, der angemessene Einsatz vorgegebener Materialien und Medien, die produktive Verarbeitung bereits erworbener Kenntnisse, individuelle Lösungswege und Ergebnisse, sowie Planung, Gestaltung, Präsentation und Eigenständigkeit der Arbeit von Bedeutung sein.

2.2.4 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Lernstoff trägt zu dessen Strukturierung und Vertiefung bei und hilft darüber hinaus, ein Bewusstsein für den eigenen Lernprozess und zielgerichtete Vorgehensweisen zu entwickeln. Zuvor wird der Zeitrahmen, über den die Bewertung des Lerntagebuchs erfolgt, festgelegt.

2.2.5 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten, der durch ein vertiefendes Unterrichtsgespräch ergänzt werden kann.

2.2.6 Tages- oder Wochenplan

Der Tages- oder Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

2.3 Übersicht über die Leistungsnachweise in der Grundschule und in der Förderschule im Primarbereich

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung kann von den nachfolgenden Vorgaben entsprechend den Festlegungen im Förderplan abgewichen werden. Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, werden in Nummer 2.5 besondere Regelungen getroffen.

Die Mitarbeit (Nummer 2.2.1) wird pro Halbjahr immer als ein kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Die hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise vorgegebene Richtzahl kann in begründeten Fällen um einen Leistungsnachweis pro Schuljahr unterschritten werden. Die vorgenannte Wertung der Mitarbeit (Nummer 2.2.1) pro Halbjahr als kleiner Leistungsnachweis bleibt hierbei unberührt.

Anzahl der großen Leistungsnachweise im Fach Deutsch der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1	2	3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Bereich: Lesen	Keine	2 Lesekompetenzüberprüfungen	je 2 Lesekompetenzüberprüfungen
Bereich: Texte verfassen	Keine	Keine	je 1 pragmatischer Text je 1 kreativer Text
Bereich: Rechtschreiben	Keine	2 kombinierte Rechtschreibüberprüfungen ¹	je 2 kombinierte Rechtschreibüberprüfungen ¹
Anzahl:	0	4	pro Klassenstufe jeweils 6
zeitlicher Orientierungsrahmen	-	etwa 15-30 min	etwa 30-45 min

¹ Kombination aus ungeübtem Diktat und weiteren Aufgabenformaten zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz. Ab Klassenstufe 3 wird der Leistungsnachweis um Aufgabenformate zur Überprüfung der grammatischen Kompetenz erweitert.

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Fach Deutsch der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	Pro Schulbesuchsjahr jeweils 4		pro Klassenstufe jeweils

		6
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min	etwa 30 min

Anzahl der großen Leistungsnachweise im Fach <u>Mathematik</u> der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1	2	3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	0	4	pro Klassenstufe jeweils 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	-	etwa 15-30 min	etwa 30-45 min

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Fach <u>Mathematik</u> der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	pro Schulbesuchsjahr jeweils 4		pro Klassenstufe jeweils 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

Anzahl der großen Leistungsnachweise im Fach <u>Sachunterricht</u> der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1	2	3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	

Anzahl:	0	2	pro Klassenstufe jeweils 2
zeitlicher Orientierungsrahmen	-	etwa 15-30 min	etwa 30-45 min

Anzahl der <u>kleinen</u> Leistungsnachweise im Fach <u>Sachunterricht</u> der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	Pro Schulbesuchsjahr jeweils 2	Pro Schulbesuchsjahr jeweils 4	pro Klassenstufe jeweils 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

Anzahl der <u>kleinen</u> Leistungsnachweise in den Fächern <u>Bildende Kunst, Musik, Religion und Sport</u> der Grundschule/Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Richtzahl:	Pro Fach und pro Schulbesuchsjahr jeweils 4		pro Fach und pro Klassenstufe jeweils 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

2.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

2.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter verzichtet werden. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben. Abweichungen von dieser Ankündigungsfrist sind auf Beschluss der Schulkonferenz im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule möglich.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung eines großen Leistungsnachweises in einem Fach darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach verlangt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen gestatten.

An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich nur ein großer Leistungsnachweis verlangt werden. In einer Kalenderwoche dürfen grundsätzlich je Schülerin beziehungsweise je Schüler höchstens zwei große Leistungsnachweise verlangt werden.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine von den obigen Regelungen abweichende Anzahl von Leistungsnachweisen pro Tag beziehungsweise pro Woche gestatten.

Die Zulässigkeit kleiner Leistungsnachweise bleibt von den obigen Regelungen unberührt.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen. Hierbei kann die Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers pro Woche um maximal eine erhöht werden. An einem Tag darf jedoch nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.

Bei äußeren Umständen, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler deutlich beeinträchtigen (z.B. Temperatur, Lärm), entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Leistungsnachweise erbracht werden.

2.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung und Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehören gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden. Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar. Diese sollen bereits erworbene (Teil-)Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten. In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

In Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer) wird die Bewertung der Leistungen durch kompetenzorientierte Kommentare, die den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt beschreiben, vorgenommen.

In Klassenstufe 2 (zweites oder drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer) werden erbrachte Leistungen im ersten Halbjahr durch Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie im zweiten Halbjahr durch Noten in allen Fächern bewertet. Eine Bewertung durch kompetenzorientierte Kommentare ist ergänzend vorzunehmen.

Bei entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz werden auch in Klassenstufe 2 (zweites oder drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer) die Bewertung der Leistungen wie in Klassenstufe 1 durch kompetenzorientierte Kommentare vorgenommen, die den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt beschreiben.

In den Klassenstufen 3 und 4 werden erbrachte Leistungen durch Noten bewertet.

Notenspiegel werden nicht bekannt gegeben.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

- gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz werden je nach Notentendenz diesen Notenstufen Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte.

Die Bewertungen großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen, die kleiner Leistungsnachweise zusammenfassend und in regelmäßigen Abständen den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Lehrkraft entscheidet über die geeignete Form der Besprechung und der Berichtigung.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verlängert werden. Die Verlängerung der Rückgabefrist sollte eine Woche nicht überschreiten.

Die Lehrkraft überprüft, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kenntnis von der Bewertung des Leistungsnachweises durch Unterschrift bestätigt haben.

Die Leistungsnachweise, Lernbeobachtungen sowie Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes werden in einer von der Lehrkraft zu wählenden, geeigneten Form festgehalten. Zu berücksichtigen sind inhaltliche und prozessbezogene Kompetenzen, die Aufschluss über den individuell erreichten Kompetenzerwerb sowie über die bisherige Kompetenzentwicklung – gemessen an den Lehrplänen – geben.

2.4.3 Vorlage bei der Schulleitung

Vor der Rückgabe jeder schriftlichen Arbeit sind in der Regel der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens drei Arbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab (gegebenenfalls einschließlich der Darstellung der Anpassung des Anforderungsniveaus) sowie der Notenverteilung vorzulegen.

Darüber hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage weiterer Formen großer Leistungsnachweise anfordern.

Erreicht bei einer schriftlichen Arbeit oder einem schriftlichen Beitrag mindestens ein Drittel der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kein mindestens ausreichendes Ergebnis, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft nach Anhörung der unterrichtenden Lehrkraft und gegebenenfalls der Fachkonferenz, ob die jeweiligen Anforderungen und der Bewertungsmaßstab angemessen waren. Ist dies der Fall, ist der große Leistungsnachweis wie zuvor festgelegt zu werten, andernfalls entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über das weitere Vorgehen (Wertung bei Veränderung des Bewertungsmaßstabes beziehungsweise Nichtwertung und Wiederholung). Über diese Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten informiert. In einem nicht zu wertenden Leistungsnachweis erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Sofern Vergleichsarbeiten geschrieben werden, gelten bei der Anwendung der vorstehenden Regelung alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Schülerinnen und Schüler einer Klasse.

2.4.4 Zeugnisnoten

Eine Zeugnisnote ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind.

Im Jahreszeugnis wird die Note aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.

2.5 Leistungsbewertung bei angepasstem Anforderungsniveau in Grund- und Förderschulen im Primarbereich

Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen

für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, richtet sich die Leistungsbewertung nach den im Förderplan individuell vereinbarten Zielen. Hierbei gelten für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen anerkannt wurde, die Vorgaben zu Anzahl und Form der Leistungsnachweise (Nummer 2.3) als Orientierung.

Die Leistungsrückmeldung zu einzelnen Leistungsnachweisen beinhaltet den schriftlichen Zusatz:

„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf das im individuellen Förderplan festgelegte Anforderungsniveau.“

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde und die ein Verbalzeugnis erhalten, kann auf die Erbringung von Leistungsnachweisen im Sinne dieses Erlasses verzichtet werden. Grundlage der Leistungsbewertung bildet dann die kompetenzorientierte Beobachtung in den ausgewiesenen Aktivitätsbereichen. Diese wird in geeigneter Weise festgehalten, ist Teil der Förderdokumentation und bildet den Ausgangspunkt für die fortlaufende Förderplanung.

2.6 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung

Zudem sind im Hinblick auf die Leistungsbewertung bei besonderer pädagogischer Förderung die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Insbesondere hinsichtlich des Nachteilsausgleichs die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) vom 3. August 2015 (Amtsbl. S. 540; 2016 I S. 217) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund, vom 24. November 2009 (Amtsbl. S. 1818), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), in der jeweils geltenden Fassung,

- Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung,
- Rundschreiben zu Verfahrensgrundlagen für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie vom 25. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

3 Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule im Sekundarbereich

3.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

In den schriftlichen Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache – im Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach – werden pro Schuljahr jeweils fünf große Leistungsnachweise erbracht. In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind vier große Leistungsnachweise zu erbringen.

In den nicht schriftlichen Fächern werden an der Gemeinschaftsschule und den Förderschulen in den Klassenstufen 9 und 10 und am Gymnasium in den Klassenstufen 8 und 9 pro Schuljahr jeweils ein bis zwei große Leistungsnachweise erbracht. In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind zwei große Leistungsnachweise zu erbringen.

Größe Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Sie werden für ganze Klassen, Teile einer Klasse beziehungsweise einer Klassenstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler konzipiert, sind jedoch – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Überprüfung an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium – nicht zwingend von jeder Schülerin oder jedem Schüler zum gleichen Zeitpunkt zu erbringen. Sie können – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Überprüfung – als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen gestaltet werden; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich. Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses gleich sein. Die jeweilige Form kann von Schülerin beziehungsweise Schüler zu Schülerin beziehungsweise Schüler variieren; der Entscheidung der Lehrkraft über die jeweilige Form des Leistungsnachweises sollte eine Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern vorangehen. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers kann entsprechend den Fest-

legungen im Förderplan von der Mindestanzahl abgewichen werden.

Die nachfolgende Aufzählung kann um weitere Formen großer Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderungsniveau den nachfolgend aufgeführten Formen großer Leistungsnachweise entsprechen.

3.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist.

Schriftliche Arbeiten werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profilfach erbracht. Mit Ausnahme der Förderschulen und der gymnasialen Oberstufe soll in Parallelklassen in jedem Schuljahr pro Fach eine schriftliche Arbeit klassenübergreifend als schulinterne Vergleichsarbeit, die nach denselben Anforderungen geschrieben und nach denselben Kriterien bewertet wird, durchgeführt werden.

3.1.2 Schriftliche Überprüfung

Eine schriftliche Überprüfung ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung der Schülerin/dem Schüler schriftlich vorliegt. Die Aufgabenstellung bezieht sich maximal auf die letzten sechs vorangegangenen Unterrichtsstunden. Sie ist so zu konzipieren, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist (maximal eine Unterrichtsstunde). Diese Form des großen Leistungsnachweises ist in allen Fächern außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium auch in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profilfach und nur in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule sowie in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe möglich.

3.1.3 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne und ein vertiefendes Unterrichtsgespräch zum Thema.

3.1.4 Wettbewerb

Eine Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in einem Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen des jeweiligen Bildungsganges und der jeweiligen Klassenstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt. Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach eingebracht werden.

3.1.5 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach zu einem vereinbarten Thema umfasst. Zuvor wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, festgelegt.

3.1.6 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung, Paar- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Paar- oder Gruppenprüfung soll der Sprechanteil der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.1.7 Experimentelle bzw. empirische Arbeit oder Fallstudie

Eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder eine Fallstudie dient der methodisch festgelegten Gewinnung und Auswertung von Informationen (zum Beispiel Experiment, Untersuchung, Umfrage).

Bei der Bewertung werden insbesondere die Eigenständigkeit bei der Planung, Durchführung und Dokumentation sowie die Auswertung und die Präsentation berücksichtigt.

3.1.8 Praktische Arbeit

Eine praktische Arbeit umfasst zwei- und dreidimensionale bildnerische Darstellungen, künstlerische Darbietungen aller musisch-kulturellen Sparten sowie handwerkliche Objekte. Der Arbeitsprozess gliedert sich in Planung, Gestaltung und Präsentation und kann durch eine schriftliche Dokumentation ergänzt werden. Neben inhaltlichen und methodischen Aspekten –

wie zum Beispiel ein gezielter Einsatz von Materialien und Medien – sind insbesondere Eigenständigkeit, Kreativität und Ausdrucksfähigkeit wesentliche Bewertungskriterien.

Auch sportmotorische Leistungen gehören zu den praktischen Arbeiten. Je nach Sportart finden die vorgenannten Kriterien Anwendung.

3.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Bei der Bewertung kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich. Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren. Zudem wird im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Förderplan festgelegt.

Kleine Leistungsnachweise können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die unter 3.1.2 bis 3.1.7 aufgeführten Formen der großen Leistungsnachweise können in Umfang und Anforderungsniveau angepasst auch als kleine Leistungsnachweise durchgeführt werden. Darüber hinaus sind weitere Formen kleiner Leistungsnachweise wie beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Formen möglich, wenn diese in Umfang und Anforderungsniveau entsprechend ausgestaltet sind.

3.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (ca. 8 bis 10 Unterrichtswochen). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 3.3).

3.2.2 Protokoll

Ein Protokoll kann als Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Bei der Bewertung ist zusätzlich auf Vollständigkeit und die Auswahl einer geeigneten Darstellungsform zu achten.

3.2.3 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Lernstoff trägt zu dessen Strukturierung und Vertiefung bei und hilft darüber hinaus, ein Bewusstsein für den eigenen Lernprozess und zielgerichtete Vorgehensweisen zu entwickeln. Zuvor wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen die Bewertung des Lerntagebuchs erfolgt, festgelegt.

3.2.4 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten, der durch ein vertiefendes Unterrichtsgespräch ergänzt werden kann.

3.2.5 Wochenplan

Der Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

3.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung kann von den nachfolgenden Vorgaben entsprechend den Festlegungen im Förderplan abgewichen werden. Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, werden in Nummer 3.5 besondere Regelungen getroffen.

Die Mitarbeit (Nummer 3.2.1) wird pro Halbjahr immer als ein kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Die hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise vorgegebene Richtzahl kann überschritten und in begründeten Fällen um einen Leistungsnachweis pro Schuljahr unterschritten werden. Die vorgenannte Wertung der Mitarbeit (Nummer 3.2.1) pro Halbjahr als kleiner Leistungsnachweis bleibt hierbei unberührt.

3.3.1 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich

GemS/FÖS Klassen- stufen 5-10	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr*			weitere GLN: 1 bis 2
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4			
schrift- liche Fä- cher	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassen- stufen 5/6	Klassen- stufen 7/8	Klassenstu- fen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 90 min	mindestens je- des zweites Schuljahr eine mündliche Prüfung

Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr : 4

* Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Abschlussprüfung teilnehmen, reduziert sich die Anzahl der großen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Schuljahr um einen großen Leistungsnachweis.

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr

Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr			
GemS/FöS Klassenstufen 5-10	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10
nicht schriftliche Fächer	5 KLN (Richtzahl)	5 KLN (Richtzahl)	jeweils 1 -2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.2 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Gym Klassenstufen 5-9	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 je schriftlichem Fach pro Schuljahr			
	Schriftliche Arbeiten: 4			weitere GLN: 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufe 9	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 90 min	- in den modernen FS mindestens jedes zweite Jahr eine mündliche Prüfung - in den naturwissenschaftlichen
Profilfach bzw. 3. FS	-	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	

				Profilfächern in jedem Jahr eine experimentelle Arbeit
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 4				

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr

Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr		
Gym	Klassenstufen 5/6/7	Klassenstufe 8/9
nicht schriftliche Fächer	5 KLN (Richtzahl)	jeweils 1 -2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.3 Leistungsnachweise in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

GemS / Gym	Anzahl der großen Leistungsnachweise GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen	Hinweise
Ma	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 90 - 135 min	
Profilfach	etwa 45 - 90 min	
Fremdsprache	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 3	weitere GLN: 1 bis 2
	etwa 45 - 90 min	davon eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 4		

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

GemS / Gym	Anzahl der großen und kleinen Leistungsnachweise
nicht schrift- liche Fä- cher	2 GLN + 4 KLN (Richtzahl)

3.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

3.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter verzichtet werden. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben. Abweichungen von dieser Ankündigungsfrist sind auf Beschluss der Schulkonferenz im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule möglich.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung eines großen Leistungsnachweises in einem Fach darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach verlangt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen gestatten.

An einem Tag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich höchstens zwei große Leistungsnachweise – davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit oder eine schriftliche Überprüfung – verlangt werden.

In einer Kalenderwoche dürfen je Schülerin oder Schüler höchstens drei große Leistungsnachweise, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden, verlangt werden, davon höchstens zwei schriftliche Arbeiten beziehungsweise drei schriftliche Überprüfungen. Darüber hinaus ist ein großer Leistungsnachweis zulässig, der nicht im Klassen- oder Kursverband erbracht wird.

Die Zulässigkeit kleiner Leistungsnachweise bleibt von den obigen Regelungen unberührt.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine von den obigen Regelungen abweichende Anzahl von Leistungsnachweisen pro Tag beziehungsweise pro Woche gestatten.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen. Hierbei kann die Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten beziehungsweise schriftlichen Überprüfungen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers pro Woche um maximal einen Leistungsnachweis erhöht werden.

Bei äußeren Umständen, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler deutlich beeinträchtigen (z. B. Temperatur, Lärm), entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Leistungsnachweise erbracht werden.

3.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden. Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar. Diese sollen bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten. In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

Die Bewertungen großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen mitzuteilen. Die Bewertungen kleiner Leistungsnachweise sind den Schülerinnen und Schülern spätestens nach zwei Schulwochen bekannt zu geben und den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls zusammenfassend (beispielsweise bei jeder schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung der Mitarbeit im Sinne der Nummer 3.2.1), mitzuteilen. Es ist zu überprüfen, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kenntnis von der jeweiligen Bewertung durch Unterschrift bestätigt haben.

In Bezug auf die großen Leistungsnachweise soll ein Notenspiegel bekannt gegeben werden.

Die Lehrkraft entscheidet über die geeignete Form der Besprechung und der Berichtigung. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleiterin/dem Schulleiter verlängert werden. Die Verlängerung der Rückgabefrist sollte eine Woche nicht überschreiten.

Die Leistungsnachweise werden hinsichtlich Ergebnis und Form in geeigneter Weise schriftlich festgehalten. Gleiches gilt für bekanntgegebene Bewertungen der Mitarbeit im Sinne der Nummer 3.2.1.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

- sehr gut (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Je nach Notentendenz werden diesen Notenstufen Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte.

3.4.3 Vorlage bei der Schulleitung

Vor der Rückgabe jeder schriftlichen Arbeit sowie jeder schriftlichen Überprüfung sind in der Regel der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens drei Arbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab (gegebenenfalls einschließlich der Darstellung der Anpassung des Anforderungsniveaus) sowie der Notenverteilung vorzulegen.

Darüber hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage weiterer Formen großer Leistungsnachweise anfordern.

Erreicht bei einer schriftlichen Arbeit oder einer schriftlichen Überprüfung mindestens ein Drittel der Schülerinnen und Schüler einer Klasse / eines Kurses kein mindestens ausreichendes Ergebnis, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft nach Anhörung der Fachlehrkraft und gegebenenfalls der Fachkonferenz, ob die jeweiligen Anforderungen und der Bewertungsmaßstab angemessen sind. Ist dies der Fall, ist der große Leistungsnachweis wie zuvor festgelegt zu werten, andernfalls entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter über das weitere Vorgehen (Wertung bei Veränderung des Bewertungsmaßstabes beziehungsweise Nichtwertung und Wiederholung). Über diese Entscheidung werden Erziehungsberechtigten sowie die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Kursprecherin oder der Kurssprecher informiert. In einem nicht zu wertenden Leistungsnachweis erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Vergleichsarbeiten.

3.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote

Eine Zeugnisnote ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind.

In den schriftlichen Fächern fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu drei Fünfteln und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu zwei Fünfteln unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.

In den nicht schriftlichen Fächern gehen alle Leistungsnachweise etwa gleichgewichtet unter besonderer Berücksichtigung

der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein. Dies gilt auch in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe hinsichtlich der großen Leistungsnachweise.

Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.

3.5 Leistungsbewertung bei angepasstem Anforderungsniveau in der Gemeinschaftsschule und Förderschule im Sekundarbereich

Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, richtet sich die Leistungsbewertung nach den im Förderplan individuell vereinbarten Zielen. Hierbei gelten für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen anerkannt wurde, die Vorgaben zu Anzahl und Form der Leistungsnachweise (Nummer 3.3) als Orientierung.

Die Leistungsrückmeldung zu einzelnen Leistungsnachweisen beinhaltet den schriftlichen Zusatz:

„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf das im individuellen Förderplan festgelegte Anforderungsniveau.“

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde und die ein Verbalzeugnis erhalten, kann auf die Erbringung von Leistungsnachweisen im Sinne dieses Erlasses verzichtet werden. Grundlage der Leistungsbewertung bildet dann die kompetenzorientierte Beobachtung in den ausgewiesenen Aktivitätsbereichen. Diese wird in geeigneter Weise festgehalten, ist Teil der Förderdokumentation und bildet den Ausgangspunkt für die fortlaufende Förderplanung.

3.6 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien

und Förderschulen im
Sekundarbereich

Zudem sind im Hinblick auf die Leistungsbewertung bei besonderer pädagogischer Förderung die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Insbesondere hinsichtlich des Nachteilsausgleichs die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) vom 3. August 2015 (Amtsbl. S. 540; ber. 2016 I S. 217) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund, vom 24. November 2009 (Amtsbl. S. 1818), geändert durch Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Berufliche Schulen

4.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Sie werden für Klassen, Gruppen innerhalb einer Klasse oder einer Klassenstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler konzipiert, sind jedoch – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Überprüfung (soweit nach Nummer 4.1.2 zulässig) – nicht zwingend von jeder Schülerin oder jedem Schüler zum gleichen Zeitpunkt zu erbringen. Sie können – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Überprüfung – als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen gestellt werden; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung – fachliche und überfachliche Kompetenzen (Sozial- und Selbstkompetenz sowie kommunikative Kompetenz, Methoden- und Lernkompetenz) sowie Kreativität maßgeblich. Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung. Die Bewertungskriterien müssen im Vorfeld der Leistungsermittlung festgelegt werden und transparent sein.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach oder Lernfeld soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses gleich sein. Die Form der großen Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren; der Entscheidung der Lehrkraft über die jeweilige Form des Leistungsnachweises sollte eine Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern vorangehen.

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers kann entsprechend den Festlegungen im Förderplan an Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflageschulen – zweijährige Berufsfachschulen –, in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule, im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr, in der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege, im Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung sowie in den ersten drei Halbjahren des Fachhochschulreifeunterrichts an der Berufsschule von der Mindestzahl abgewichen werden.

Die nachfolgende Aufzählung kann durch weitere große Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderung den dargelegten großen Leistungsnachweisen entsprechen.

4.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Sie ist grundsätzlich von allen Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit anzufertigen. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist.

Zum Abgleich des jeweils erreichten Kompetenzniveaus soll in Parallelklassen der beruflichen Vollzeitschulformen in jedem Schuljahr eine schriftliche Arbeit klassenübergreifend als Vergleichsarbeit nach denselben Anforderungen geschrieben und nach denselben Kriterien der Bewertung beurteilt werden.

4.1.2 Schriftliche Überprüfung

Diese Form des großen Leistungsnachweises kann nur in der Berufsschule, im Berufsgrundbildungsjahr und in der Berufsgrundschule sowie im Berufsvorbereitungsjahr (auch Werkstattschule und Produktionsschule) unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Nummer 4.3) eine schriftliche Arbeit ersetzen. In den nicht schriftlichen Fächern der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist dieser Leistungsnachweis ebenfalls möglich. Eine schriftliche Überprüfung ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorliegt. Die Aufgaben beziehen sich maximal auf die letzten acht vorangegangenen Unterrichtsstunden. Sie ist grundsätzlich von allen Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit anzufertigen. Eine schriftliche Überprüfung soll so konzipiert sein, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist (maximal eine Unterrichtsstunde).

4.1.3 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne (je nach Bildungsgang 10 bis 20 Minuten) und ein vertiefendes Unterrichtsgespräch zum Thema.

4.1.4 Wettbewerb

Eine Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in einem Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen des jeweiligen Bildungsganges und der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt. Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld eingebracht werden.

4.1.5 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach oder Lernfeld zu einem vereinbarten Thema umfasst. Ein Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, ist zuvor festgelegt.

4.1.6 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung, Paar- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert je nach Bildungsgang zwischen 10 und 20 Minuten. Bei der Paar- oder Gruppenprüfung soll der Sprechanteil der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

4.1.7 Experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie

Eine experimentelle bzw. empirische Arbeit oder eine Fallstudie dient der methodisch festgelegten Gewinnung und Auswertung von Informationen (zum Beispiel Experiment, Untersuchung, Umfrage).

Bei der Bewertung wird besonders die Eigenständigkeit in Planung, Durchführung und Dokumentation sowie Auswertung und Präsentation berücksichtigt.

4.1.8 Künstlerische und handwerkliche Arbeiten sowie sportmotorische Leistungen

Hierzu gehören künstlerische sowie handwerkliche Objekte und künstlerische Darbietungen (zum Beispiel Zeichnung, Gemälde, Plastik, Skulptur, Werkstück, Installation, Collage, Happening, Performance, computergestützte bildnerische Interaktion, Aufführung). Bei der Bewertung wird besonders die Eigenständigkeit in Planung, Durchführung und schriftliche Dokumentation sowie Präsentation berücksichtigt. Auch sportmotorische Leistungen gehören zu diesen großen Leistungsnachweisen. Je nach Sportart finden die vorgenannten Kriterien Anwendung.

4.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderungen von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Die Bewertungskriterien für die kleinen Leistungsnachweise müssen im Vorfeld der Leistungsermittlung festgelegt werden und transparent sein.

Bei der Bewertung kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Sozial- und Selbstkompetenz sowie kommunikative Kompetenz, Methoden- und Lernkompetenz) sowie Kreativität maßgeblich. Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.

Kleine Leistungsnachweise können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die nachfolgende Aufzählung kann durch weitere kleine Leistungsnachweise (unter anderem in Anlehnung an die großen Leistungsnachweise) ergänzt werden. Sie sollen in Umfang und Anforderung den dargelegten kleinen Leistungsnachweisen entsprechen.

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers an Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflageschulen – zweijährige Berufsfachschulen –, in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule, im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr, in der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege, im Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung sowie in den ersten drei Halbjahren des Fachhochschulreifeunterrichts an der Berufsschule wird die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Förderplan festgelegt.

4.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (etwa acht bis zehn Unterrichtswochen, bei Blockunterricht etwa sechzehn bis zwanzig Unterrichtsstunden). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßi-

gen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 4.3).

4.2.2 Mitarbeit im Team

Die Bewertung der Mitarbeit im Team berücksichtigt insbesondere soziale Kompetenzen sowie die aktive Beteiligung an einer Partner- oder Gruppenarbeit. Sie bezieht sich auf einen längeren Unterrichtszeitraum – von etwa zehn bis zwölf Unterrichtswochen, bei Blockunterricht an beruflichen Schulen etwa zwanzig bis vierundzwanzig Unterrichtsstunden – und ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens etwa in der Mitte und gegen Ende des Halbjahres) begründet rückzumelden.

4.2.3 Protokoll

Ein Protokoll kann als Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Bei der Bewertung ist zusätzlich auf Vollständigkeit und die Auswahl einer geeigneten Darstellungsform zu achten.

4.2.4 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Lernstoff trägt zu dessen Strukturierung und Vertiefung bei und hilft darüber hinaus, ein Bewusstsein für den eigenen Lernprozess und zielgerichtete Vorgehensweisen zu entwickeln.

4.2.5 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten und wird durch ein Unterrichtsgespräch ergänzt.

4.2.6 Wochenplan

Der Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

4.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise im Rahmen der nachfolgenden Tabellen ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

Die Mitarbeit (Nummer 4.2.1) wird pro Halbjahr immer als ein kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Abweichend von den nachfolgenden Tabellen muss im Fach Sport keine schriftliche Arbeit erbracht werden.

Die hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise vorgegebene Richtzahl kann überschritten und in begründeten Fällen um einen Leistungsnachweis pro Schuljahr unterschritten werden. Die vorgenannte Wertung der Mitarbeit (Nummer 4.2.1) pro Halbjahr als kleiner Leistungsnachweis bleibt hierbei unberührt.

Leistungsnachweise pro Schuljahr an den Berufsfachschulen und Fachoberschulen			
	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Richtzahl KLN
schriftliche Prüfungsfächer	4	3	4
weitere Fächer : Soll- Wochenstunden je Fach			
1-2	2	max. 1	4
> 2	4	max. 2	4
Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> - In den Fremdsprachen ist mindestens eine mündliche Prüfung pro Schuljahr durchzuführen. - In Absprache der Lehrkräfte ist pro Schülerin oder Schüler in der Oberstufe mindestens ein Referat, oder eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie als GLN zu erbringen. - Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden. 			

Leistungsnachweise pro Schuljahr im Berufsgrundbildungsjahr und in der Berufsgrundschule sowie im Berufsvorbereitungsjahr (auch Werkstattschule und Produktionsschule)			
Soll- Wochenstunden je Fach	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientie- rungsrahmen: 45 Mi- nuten	Richtzahl KLN
1-2	2	max. 1	4
> 2	4	max. 2	4
Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> - Eine schriftliche Arbeit kann durch eine schriftliche Überprüfung ersetzt werden. - Die obigen Regelungen gelten nicht für die Fachpraxis. 			

Leistungsnachweise pro Schuljahr in Fächern an der Berufsschu- le			
Wochenstunden je Fach	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientie- rungsrahmen: mind. 45 Minuten	Richtzahl KLN
1 Wochenstun- de	2	1	4
≥ 2 Wochen- stunden	4	2 - 3	4
Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Blockunterricht kann die jeweilige Anzahl der KLN um einen verringert werden. - In dem Fach Fremdsprache ist mindestens eine mündliche Prüfung durchzuführen. - In Absprache der Lehrkräfte ist pro Schülerin oder Schüler in der <u>Grund- oder Fachstufe I</u> mindestens ein Referat oder eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie als GLN zu erbringen. Dies kann in einem Fach oder dem Lernfeldunterricht (siehe nachstehende Tabelle) erfolgen. - Die Anzahl an GLN und der KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung bzw. der Abschlussprüfung Teil II nach BBIG und HwO um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden. 			

Leistungsnachweise je Lernfeld an der Berufsschule			
Gesamtstundenanzahl laut Stundentafel für das Lernfeld	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Richtzahl KLN
< 40 Stunden	1	0-1	2
40 bis < 80 Stunden	2	1	4
≥ 80 Stunden	4	2 - 3	4

Hinweise:

- Bei Lernfeldern mit einem Umfang von weniger als 40 Stunden kann die schriftliche Arbeit durch eine schriftliche Überprüfung ersetzt werden.
- Bei Blockunterricht kann die jeweilige Anzahl der KLN um einen verringert werden.
- In Absprache der Lehrkräfte ist pro Schülerin oder Schüler in der Grund- oder Fachstufe I mindestens ein Referat oder eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie als GLN zu erbringen. Dies kann im Lernfeldunterricht oder in einem Fach (siehe vorstehende Tabelle) erfolgen.
- Die Anzahl an GLN und KLN kann in Lernfeldern mit 80 Stunden und mehr im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung bzw. der Abschlussprüfung Teil II nach BBIG und HwO um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden.

Leistungsnachweise pro Schuljahr im Fachhochschulreifeunterricht an der Berufsschule

	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Richtzahl KLN
schriftliche Prüfungsfächer	4	3*	2
naturwissenschaftliches Fach/Sozialkunde	4	max. 2	2

Hinweise:

- In der Fremdsprache ist mindestens eine mündliche Prüfung pro Schuljahr durchzuführen.
- Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der schulischen Abschlussprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden.

*Die Fachkonferenz kann – gegebenenfalls für einzelne Klassenstufen – anstelle einer der 3 schriftlichen Arbeiten eine andere Form des GLN vorsehen.

Leistungsnachweise pro Schuljahr an der Fachschule für Sozialpädagogik

Auf das Schuljahr umgerechnete Soll-Wochenstunden je Fach oder Lernfeld	Anzahl GLN	davon schriftl. Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Richtzahl KLN
1	2	max. 1	4
2-4	3	max. 2	4
5 und mehr	5	max. 3	6

Hinweise:

- In den Fremdsprachen ist mindestens eine mündliche Prüfung pro Schuljahr durchzuführen.
- In Absprache der Lehrkräfte ist pro Schüler oder Schülerin mindestens eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie beziehungsweise ein Referat als GLN zu erbringen.
- Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung in den schriftlich zu prüfenden Lernfeldern beziehungsweise Fächern um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden.

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

	Anzahl der großen Leistungsnachweise GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen	Hinweise
Ma	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 90 - 135 min	
Profilfach	etwa 45 - 90 min	
Fremdsprache	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 3	weitere GLN: 1 bis 2
	etwa 45 - 90 min	davon eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 4		

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

	Anzahl der großen und kleinen Leistungsnachweise
nicht schriftliche Fächer	2 GLN + 4 KLN (Richtzahl)

4.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

4.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter verzichtet werden. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben. Bei Blockunterrichtsklassen mit einwöchiger Blockphase ist eine Ankündigung im vorhergehenden Block erforder-

derlich. Abweichungen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule sind auf Beschluss der Schulkonferenz möglich.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Dies gilt nicht für Blockunterricht in der Berufsschule. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung gleichartiger großer Leistungsnachweise in einem Fach oder Lernfeld darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach oder Lernfeld verlangt werden. Im Falle von einwöchigem Blockunterricht beträgt diese Frist einen Tag. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen gestatten.

An Vollzeitschulformen dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler pro Woche höchstens vier schriftliche Arbeiten bzw. mündliche Prüfungen, an einem Tag grundsätzlich höchstens zwei große Leistungsnachweise – davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit oder eine schriftliche Überprüfung – verlangt werden .

In den Klassen der Teilzeitberufsschule können bis zu zwei große Leistungsnachweise an einem Tag verlangt werden. In einer Woche sind bis zu fünf große Leistungsnachweise möglich.

Im Berufsvorbereitungsjahr, dem Berufsgrundbildungsjahr sowie an der Berufsgrund-, Werkstatt- und Produktionsschule sind pro Tag maximal ein, in der Woche maximal drei große Leistungsnachweise möglich.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine abweichende Anzahl von Leistungsnachweisen pro Woche beziehungsweise pro Tag gestatten.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen. Hierbei kann die Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten beziehungsweise schriftlichen Überprüfungen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers pro Woche um maximal zwei erhöht werden. Ausnahmen werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter entschieden.

4.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung

eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden. Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar. Diese sollen bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten. In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleiterin/dem Schulleiter verlängert werden.

Die Bewertungen großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen, die kleiner Leistungsnachweise spätestens nach zwei Schulwochen bekannt zu geben und den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls zusammenfassend (beispielsweise bei jeder schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung der Mitarbeit im Sinne der Nummer 4.2.1), mitzuteilen. Es ist zu überprüfen, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kenntnis von der Bewertung des Leistungsnachweises durch Unterschrift bestätigt haben.

Die Lehrkraft kann den Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb über die Bewertung des Leistungsnachweises informieren. Wurde der Leistungsnachweis mit einer nicht mehr ausreichenden Notenstufe bewertet, ist die Kenntnisnahme des Ausbildungs- oder Praktikumsbetriebes zu prüfen.

In Bezug auf die großen Leistungsnachweise soll ein Notenspiegel bekannt gegeben werden.

Die Lehrkraft entscheidet über die geeignete Form der Besprechung und der Berichtigung. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleiterin/dem Schulleiter verlängert werden. Die Verlängerung der Rückgabefrist sollte eine Woche nicht überschreiten.

Die Leistungsnachweise werden hinsichtlich Ergebnis und Form in geeigneter Weise schriftlich festgehalten. Gleiches gilt für bekanntgegebene Bewertungen der Mitarbeit im Sinne der Nummer 4.2.1 und 4.2.2.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

- sehr gut (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

4.4.3 Vorlage bei der Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Vorlage großer Leistungsnachweise verlangen. Hierbei sind mindestens drei Arbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung und dem Bewertungsmaßstab (gegebenenfalls einschließlich der Darstellung der Anpassung des Anforderungsniveaus) sowie der Notenverteilung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage weiterer großer Leistungsnachweise anfordern.

Erreicht bei einer schriftlichen Arbeit oder einer schriftlichen Überprüfung ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein mindestens ausreichendes Ergebnis, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft nach Anhörung der Fachlehrkraft und gegebenenfalls der Fachkonferenz, ob die jeweiligen Anforderungen und der Bewertungsmaßstab angemessen sind. Ist dies der Fall, ist der große Leistungsnachweis wie zuvor festgelegt zu werten, andernfalls entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über das weitere Vorgehen (Wertung bei Veränderung des

Bewertungsmaßstabes beziehungsweise Nichtwertung und Wiederholung). Über diese Entscheidung sind die Elternsprecherin beziehungsweise der Elternsprecher, die Klassensprecherin beziehungsweise der Klassensprecher oder die Kurssprecherin beziehungsweise der Kurssprecher zu informieren. In einem nicht zu wertenden Leistungsnachweis erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Bei Vergleichsarbeiten (Nummer 4.1.1.) gelten alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Schülerinnen und Schüler einer Klasse.

4.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote

4.4.4.1 Berufsschule (mit Lernfeldern)

Die Note des Zeugnisses zum Ende eines Schulhalbjahres (Zeugnis für das erste Schulhalbjahr/Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr) ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind.

In den Lernfeldern fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu zwei Dritteln und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu einem Drittel in die Note für das jeweilige Schulhalbjahr ein.

In den Fächern fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note in etwa gleichgewichtet in die Note für das jeweilige Schulhalbjahr ein.

4.4.4.2 Berufsschule (ohne Lernfelder), alle weiteren Schulformen

Eine Zeugnisnote ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind. In den schriftlichen Prüfungsfächern der Berufsfachschulen, der Fachschule für Sozialpädagogik, der Fachoberschule sowie in den Fächern des Fachhochschulreifeunterrichts an der Berufsschule fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note zu etwa zwei Drit-

teln und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note zu etwa einem Drittel in die Halbjahresnote ein. Dies gilt auch für das schriftlich geprüfte Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ an der Fachschule für Sozialpädagogik.

In allen anderen Fächern und den übrigen Lernfeldern der Fachschule für Sozialpädagogik fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note in etwa gleichgewichtet in die Halbjahresnote ein.

Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.

4.5 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung

Zudem sind im Hinblick auf die Leistungsbewertung bei besonderer pädagogischer Förderung die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Verordnungen der jeweiligen Schulformen hinsichtlich des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,
- Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund, vom 24. November 2009 (Amtsbl. S. 1818), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.

5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Anwendung

Dieser Erlass tritt am 1. August 2016 in Kraft.¹

Er findet für die Grundschulen und die Förderschulen im Primar- und Sekundarbereich ab dem Schuljahr 2016/2017 und für

¹ Die Änderungserlasse vom 8. März und vom... 2017 sind in dieser Fassung berücksichtigt

die Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen ab dem Schuljahr 2017/2018 Anwendung.

Der Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6. August 2004 (Amtsbl. S. 1740), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1167), findet im Schuljahr 2016/2017 für die Grundschulen und die Förderschulen im Primar- und Sekundarbereich keine Anwendung mehr und tritt am 31. Juli 2017 für alle allgemein bildenden Schulen außer Kraft. Der Erlass betreffend Klassenarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen an beruflichen Schulen vom 29. Mai 2001 (GMBL Saar S. 193), geändert durch Erlass vom 31. Mai 2007 (Amtbl. S. 1362), tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.